

13. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 8 lautet:

„(8) In der Krankenversicherung sind die Beiträge für das Mitglied und seine Angehörigen (§ 18 Abs 4 Satzung) entsprechend dem jeweiligen Eintrittsalter festzusetzen und richten sich nach der Anlage B. Bei einem neuerlichen Eintritt (z.B. nach einem Erlöschen der Beitragspflicht zur Krankenversicherung oder nach einer Befreiung gemäß § 18a Abs 1 der Satzung) sind die Beiträge für das Mitglied und seine Angehörigen (§ 18 Abs 4 Satzung) entsprechend dem jeweiligen neuen Eintrittsalter entsprechend Satz 1 sowie bei befreiten Mitgliedern sowie deren befreiten Angehörigen (§ 18 Abs 4 Satzung) unter Anwendung von § 18a Abs 3 zweiter Satz der Satzung festzusetzen.“

Die alljährliche Valorisierung des Beitrages zur Krankenversicherung erfolgt in der Form, dass der dem Mitglied zuletzt vorgeschriebene Beitrag zur Krankenversicherung um jenen Anpassungsbetrag erhöht wird, welcher sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes im anzupassenden Jahr und der diesbezüglichen Altersstufe aus der Anlage B errechnet (Anpassungsbetrag = Beitrag neues Jahr abzüglich Beitrag altes Jahr; der dem im neuen Jahr entsprechenden Altersstufe des Mitgliedes).

Mit dem Monat des Bezugs der (frühzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung des in der Krankenversicherung beitragspflichtigen Mitgliedes hat entsprechend der Vorversicherungszeiten die Neueinstufung für das Mitglied und seine Angehörigen (§ 18 Abs 4 Satzung) gemäß der Anlage B zu erfolgen.

Bei Eintritt, Neueinstufung sowie der Beendigung der Beitragspflicht zur Krankenversicherung ergeht ein Bescheid.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhält das zur Krankenversicherung beitragspflichtige Mitglied ein Informationsschreiben über die Höhe des Beitrages zur Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds.“

2. § 9 Abs 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen § 9 Abs 4 und 5 werden zu § 9 Abs 3 und 4.

4. §10 Abs 15 lautet:

“(15) § 9 in der Fassung der 13. Änderung der Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt die 13. Änderung der Beitragsordnung mit 1. Juli 2026 in Kraft.“